

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Bauherr (Name, Vorname, Anschrift)

Antrag auf Befreiung vom
18.03.2021**1. Einvernehmen**

Das Einvernehmen wird

Bauort: 78176 Blumberg, Uchbahnstraße 5, Flst. Nr. 507/31 erteilt. nicht erteilt.

Begründung sh. Anlage

 Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll**2. Zurückstellungsantrag** Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

 siehe Anlage**3. Stellplätze** Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu. Die Ablösungsvereinbarung liegt bei. Die Ablösungsbestimmungen liegen bei. Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten (§ 74 Abs. 2 LBO)**4. Vorgänge im Sanierungsgebiet**

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

 erteilt nicht erteilt.**5. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung** wurde durchgeführt.

78176 Blumberg Flst. Nr. 507/30, 507/32 und 2734

Bürgermeisteramt

Bauvorhaben:

Planverfasser:

Rückwärtige Einfriedung des
Grundstücks mit einem
Doppelstabmattenzaun

Datum, Unterschrift



Anlage zum Bauantrag

Errichtung eines Doppelstabmattenzaunes

Die Antragsteller beabsichtigen die Errichtung eines Doppelstabmattenzaunes als rückwärtige Einfriedung ihres Grundstücks Flst. Nr. 507/31 mit einer Höhe von ca. 1,80 m.

Grundsätzlich handelt es sich um ein „Verfahrensfreies Vorhaben“ entsprechend der Ziffer 7 zum Anhang zu § 50 Abs. 1 LBO.

Das Grundstück Flst. Nr. 507/31 befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des seit 10.12.1971 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Kehr ob der Kehr“.

Entsprechend § 15 der Bebauungsvorschriften zum Bebauungsplan „Kehr ob der Kehr“ ist als rückwärtige und seitliche Einfriedung bei zweigeschossigen Wohngebäude zulässig:

Drahtgeflecht mit grünem Kunststoffbezug max. 1,00 m Höhe.

Die Art der geplanten Einfriedung ist nicht zulässig, weshalb eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kehr ob der Kehr“ erforderlich ist.

Des Weiteren ist für die Errichtung der rückwärtigen Einfriedung mit einer Höhe von ca. 1,80 m die Erteilung einer Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kehr ob der Kehr“ erforderlich.

Aus der Sicht der Verwaltung kann der erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kehr ob der Kehr“ für die Art der geplanten Einfriedung sowie der erforderlichen Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kehr ob der Kehr“ für die Höhe der geplanten Einfriedung zugestimmt werden.

Nachdem die im Bebauungsplan „Kehr ob der Kehr“ festgesetzte Art der Einfriedung nicht mehr zeitgemäß ist und in der näheren Umgebung zwischenzeitlich unterschiedliche Einfriedungen vorhanden sind, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, bei einer künftigen Änderung des Bebauungsplanes die Art und Höhe der Einfriedung neu festzusetzen.